

Satzung des REHA - SPORTVEREIN BARßEL e.V.
gegründet 1977
beschlossen am 22.Januar 2018

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen REHA - SPORTVEREIN BARßEL e.V. (RSVB) und hat seinen Sitz in Barßel.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen. (Vereinsregisternummer 150265)

§2

Zweck des Vereins

Der RSVB mit Sitz in Barßel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des RSVB ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2b

Mittel des RSVB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSVB.

§2c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§2d

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3

Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Fördermitglied kann werden, wer den Verein zum Zwecke der Erfüllung der im § 2 festgelegten Ziele zu unterstützen bereit ist.

2) Die Aufnahme der Mitglieder wird nach schriftlich vollzogener Beitrittserklärung wirksam und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, unter Einhaltung einer Frist eines Monats. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.

Ausschluß aus dem RSVB §4

- 1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
a) es das Ansehen des RSVB schädigt oder sich gegen die allgemeinen Interessen des RSVB stellt.
b) gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes verstoßen wird,
c) nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.
2) Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes ist beim Vorstand zu stellen. Dieser muß von mindestens 10% der Mitglieder unterschrieben sein.
Der Vorstand hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem mit Ausschluß bedrohten Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung möglich.
3) Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Rechte der Mitglieder §5

- Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Jahreshauptversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
 - d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall im Rahmen der über den LSB bei der ARAg abgeschlossenen Sportversicherung zu verlangen.

Pflichten der Mitglieder §6

- Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Verbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich das zuständige Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder deren Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins §7

- 1) Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Vorstandschaft
c) die Jahreshauptversammlung

- 2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Ehrenamtspauschale ist möglich, wenn der Verein dazu Willens und in der Lage ist.
- 3) Der Vorstand ist Geschäftsträger des Vereins und wird von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich.

§ 8

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenvorwart*in und der/die Schriftführer*in.

Zwei der in Satz 1 benannten Funktionsträger vertreten den Verein grundsätzlich gemeinsam. Einer davon muss der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende sein.

Die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsmänner in einer Person ist zulässig, soweit der/die 2. Vorsitzende das Amt des/der Kassenvorwarts*in oder des/der Schriftführers*in übernimmt.

Eine Alleinvertretung des Vereins durch den/die 2. Vorsitzenden, auch bei Bekleidung von zwei Vorstandsmännern, ist jedoch ausgeschlossen.

Der/die 2. Vorsitzende kann den Verein, wenn er/sie zusätzlich das Amt des/der Kassenvorwarts*in bekleidet, nur gemeinsam mit dem/der Schriftführer*in oder bei Übernahme des Amtes als Schriftführer*in nur gemeinsam mit dem/der Kassenvorwart*in vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden von Mitgliedern aus Vorstand oder Vorstandschaft das verwaltete Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 9

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) dem/der Kassenvorwart*in
- e) den Sportwarten
- f) den Sportärzten

§ 10

Jahreshauptversammlung

- 1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Teilnahmerecht haben alle aktiven Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im Monat Januar stattfinden. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Aushang am schwarzen Brett oder durch die Zeitung oder über elektronische Medien, durch den Vorstand, mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen, erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind bis vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder es fordern.

§ 11

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder

- b) Wahl der Sportwarte der Fachausschüsse
- c) Wahl der Revisoren
- d) Bestätigung der Sportärzte
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder
- f) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- g) Erlass oder Änderung der Satzung

§12 Tagessordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Fachausschüsse und der Revisoren
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenvwartes*in
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 13 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus mindestens 1 Sportwart*in und bis zu 2 Beisitzern.
Ihre Aufgabe ist es, die sportlichen Belange zu fördern und die von den Fachverbänden gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§14 Revisoren

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Revisoren haben mindestens einmal im Jahr eine regelrechte Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmentgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, dass von der Versammlung die geheime Abstimmung beschlossen wird.
Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll (in loser Blattform) anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16

Eigentum des RSVB und Schadenersatzansprüche

1) Das Eigentum des RSVB ist pfleglich zu behandeln. Muttwillig oder fahrlässig beschädigte gemeinschaftseigener oder von dem RSVB gemietete bzw. gepachtete Geräte hat der Versacher auf eigene Rechnung wieder instand zu setzen.
2) Das in seinem Besitz befindliche Eigentum des RSVB ist bei dem Austritt unaufgefordert in sauberen schadlosen Zustand an den/die Gerätewart*in zurückzugeben. Im Weigerungsfall hat der Vorstand das Recht, Schritte zur Wiederinbesitznahme des Eigentums des RSVB zu ergreifen. Durch eigenes Verschulden oder Fahrlässigkeit verlorene Gegenstände sind

3) Schadenersatzansprüche für jegliche Art von Unfällen bei sportlicher Betätigung von Mitgliedern des RSVB sind bei der Sportunfallversicherung geltend zu machen. Sie richten sich ausschließlich nur nach Maßgabe der vom LandesSportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Versicherung. Für Schäden an persönlichem Eigentum bei Ausübung des Sports u. ä. kann der RSVB nicht in Anspruch genommen werden.

§ 17

Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

Zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
Bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
Ist dieses nicht der Fall, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, jedoch immer mit 3/4 Mehrheit.

§ 18

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände, sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung der Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barßel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports für Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat.

§ 19

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Barßel, den 22. Januar 2018